

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden
- Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
be – dr

Datum
26.01.2022

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 26.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema Corona-Virus übermitteln wir Ihnen:

Einrichtungsbezogene COVID-19-Impfpflicht gem. § 20a IfSG

Mit dem „Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ wurde die sog. „einrichtungsbezogene Impfpflicht“ in § 20a IfSG eingeführt (**Anlage 1-** BGBl. 2021, S. 5162 ff). Die Verpflichtung gilt ab dem 15.03.2021.

Danach müssen die Beschäftigten der in § 20a Abs. 1 IfSG genannten Einrichtungen / Unternehmen geimpft / genesen sein. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Kommunen sind nicht nur als untere Gesundheitsbehörden, sondern auch als mögliche Arbeitgeber betroffen und werden in ihrer Arbeitgeberfunktion selbst ebenfalls von den Regelungen tangiert. So gilt die Nachweispflicht über die erfolgte Impfung auch für Mitarbeiter der Gesundheitsämter und des Rettungsdienstes. Die Vorschriften gelten ebenso für kommunal getragenen Pflegeeinrichtungen und -dienste sowie Krankenhäuser.

Bis zum 15.03.2022 müssen betroffene Beschäftigte ihrem Arbeitgeber einen Nachweis über die Immunisierung vorlegen. Erfolgt dies nicht, hat die Einrichtung dies dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Das Gesundheitsamt hat in diesen Fällen ein Verwaltungsverfahren in die Wege zu leiten, an dessen Ende ein Tätigkeits- und Betretungsverbot stehen kann.

Von der Verpflichtung des Nachweises der Immunisierung ausgenommen sind Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können. Patienten (in den Einrichtungen oder von den Unternehmen behandelten, betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen) sind ebenfalls von der Verpflichtung ausgenommen.

Zu den zum Nachweis verpflichteten Personen, die geimpft oder genesen im Sinne des § 2 Nr. 2/Nr. 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sein müssen, zählen alle Personen, die in den Einrichtungen tätig sind. Es erfolgt keine Abgrenzung auf patientennahe Tätigkeiten. Auf ein konkretes Vertragsverhältnis zwischen der jeweiligen Einrichtung und der dort tätigen Person kommt es für die Verpflichtung nicht an; die Art der Beschäftigung (Arbeitsvertrag, Leiharbeitsverhältnis, Praktikum, Beamtenverhältnis etc.) ist insofern ohne Bedeutung.

Zu den Personen zählen deshalb z. B.:

- medizinisches bzw. Pflege- und Betreuungspersonal einschließlich zusätzlicher Betreuungskräfte,
- andere dort tätige Personen wie Hausmeister oder Transport-, Küchen- oder Reinigungspersonal,
- Auszubildende, Personen, welche ihren Freiwilligendienst (nach dem BFDG oder JFDG) ableisten, ehrenamtlich Tätige, Praktikanten sowie Zeitarbeitskräfte.

In den genannten Einrichtungen haben Beschäftigte/Tätige der Leitung bis zum Ablauf des 15.03.2022 folgenden Nachweis vorzulegen:

- Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder
- Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder
- ärztliches Zeugnis über eine medizinische Kontraindikation.

Wird der Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt oder bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, ist die Einrichtung verpflichtet, das Gesundheitsamt am Sitz der Einrichtung unverzüglich darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten zu übermitteln. Die oberste Landesgesundheitsbehörde kann abweichende Regelungen bestimmen, etwa wem der Nachweis vorzulegen ist, wer das Gesundheitsamt informiert, usw.

Die Pflicht, in den Einrichtungen nur mit Impf- oder Genesenennachweis oder ärztlichem Zeugnis über das Vorliegen einer Kontraindikation tätig zu sein, stellt eine gesetzliche Tätigkeitsvoraussetzung und damit eine rechtliche Pflicht aus dem Arbeitsrecht im Sinne des § 26 Abs. 3 Satz 1 BDSG dar.

Der Deutsche Städtetag (DST) hat bereits darauf hingewiesen, dass nach Einschätzung seiner Mitgliedsstädte kein Gesundheitsamt dazu in der Lage sein wird, vor Ende des Sommers auch nur einen kleinen Teil dieser aufwändigen Verfahren mit entsprechenden Ordnungsverfügungen entschieden zu haben. Darüber hinaus besteht im Fall der Untersagung ein erhebliches Risiko der Aufhebung der Entscheidungen durch Eilverfahren vor Verwaltungsgerichten.

Am 21.01.2021 hat sich die Gesundheitsministerkonferenz mit den Fragen des Vollzugs von § 20a IfSG beschäftigt und sich für ein bundeseinheitliches Vorgehen bei der Einführung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht ausgesprochen. Dafür sollen rechtssichere Kriterien für eine praktikable Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht entwickelt werden.

Die Gesundheitsministerkonferenz erwähnt ausdrücklich die Prüfung von Nachweisen von Ausnahmetatbeständen, die Anhörung der betroffenen Beschäftigten, eine rechtssichere Einbindung der Arbeitgeber, die Art und Geltungsdauer der Sanktionen sowie die Frage einheitlicher Kontrollen. Die Länder bitten das Bundesgesundheitsministerium, gemeinsam alle offenen Vollzugsfragen durch Vollzugshinweise zu klären.

Das BMG wird ferner gebeten, die rechtlichen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen für eine bundeseinheitliche digitale Meldeplattform zur Benachrichtigung der Gesundheitsämter zu Immunitätsnachweisen zu schaffen. Die Plattform soll sicherstellen, dass die Benachrichtigungen die Gesundheitsämter auf digitalem Wege erreichen.

Der Beschluss der GMK ist als **Anlage 2** diesem Schreiben beigelegt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlagen